

**ORDNUNGSBEHÖRDLICHE VERORDNUNG
ÜBER DIE ZUSÄTZLICHE ZULASSUNG
VON WAREN DES TÄGLICHEN BEDARFS AUF DEM WOCHENMARKT
IN DER STADT LEICHLINGEN
vom 17.12.2010**

Aufgrund des § 67 Absatz 2 Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl I S. 425) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (Gewerberechtsverordnung - GewRV) vom 17.11.2009 mit den seither ergangenen Änderungen und § 25 Satz 2 des Gesetzes über Aufgabe und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) in der Fassung vom 15. Mai 1980 (GV NW S. 528), ebenfalls mit den seither ergangenen Änderungen, wird von der Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Leichlingen vom 16.12.2010 für das Gebiet der Stadt Leichlingen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Zur Anpassung des Wochenmarktes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher werden über die in § 67 Absatz 1 Gewerbeordnung aufgezählten Warenarten hinaus folgende Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt in der Stadt Leichlingen zum Feilbieten zugelassen:

- Haus- und Küchenartikel
- Putz-, Wasch- und Pflegemittel, Toilettenartikel einfacher Art
- Holz-, Korb- und Bürstenwaren
- Spielwaren
- Christbaumschmuck
- Kurzwaren und Nähbedarf aller Art, Spitzen und Stickereien
- Strick- und Miederwaren
- Schuhe aller Art
- Leder-, Kunstleder-, Gummi- und Kunststoffartikel
- kunstgewerbliche Artikel einschl. Modeschmuck
- Textilien
- Schirme aller Art
- Bücher, Papier- und Schreibwaren (ausgenommen Zeitungen und Zeitschriften)
- Kränze, Gestecke und Blumengebinde
- Lebensmittel und alkoholfreie Getränke zum sofortigen Verzehr

§ 2

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2030 außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der in der Präambel genannten Vorschriften, des Ordnungsbehördengesetzes und der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Leichlingen, den 17.12.2010

Stadt Leichlingen als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Ernst Müller
Bürgermeister